

# NoventusCollect Plus

Organisationsreglement

Ausgabe 2018 / Version 1.0

**Inhaltsverzeichnis**

1	Zweck des Organisationsreglements .....	6
2	Organisation der Stiftung.....	7
2.1	Zweck und Aufsicht.....	7
2.1.1	Zweck.....	7
2.1.2	Aufsicht.....	7
2.2	Anschlüsse und Vorsorgewerke und Anschlussarten .....	7
2.2.1	Sammelstiftung.....	7
2.2.2	Anschlussarten .....	7
2.3	Stiftungsrat.....	8
2.3.1	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung.....	8
2.3.2	Aufgaben des Stiftungsrats.....	8
2.4	Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerks.....	10
2.4.1	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung.....	10
2.4.2	Aufgaben .....	11
<b>2.5</b>	<b>Vorsorgepool, Vorsorgeboard und Geschäftsführung des Vorsorgepools .....</b>	<b>11</b>
<b>2.5.1</b>	<b>Vorsorgepool .....</b>	<b>11</b>
<b>2.5.2</b>	<b>Aufgaben des Vorsorgeboards .....</b>	<b>12</b>
<b>2.5.3</b>	<b>Aufgaben des Geschäftsführers .....</b>	<b>12</b>
<b>2.5.4</b>	<b>Abgrenzung zur Personalvorsorgekommission .....</b>	<b>12</b>
3	Geschäftsführung, Verwaltung, Führungsgrundsätze .....	13
3.1	Geschäftsführung.....	13
3.2	Verwaltung .....	13
3.3	Führungsgrundsätze - Transparenz, Integrität, Loyalität.....	13
3.3.1	Guter Ruf, treuhänderische Sorgfaltspflicht.....	13
3.3.2	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	14
3.3.3	Schriftlich vereinbarte Entschädigungen .....	14
3.3.4	Abgabe von Vermögensvorteilen.....	14
3.3.5	Marktübliche Bedingungen, Geschäfte mit Nahestehenden.....	14
3.3.6	Schweigepflicht.....	14
4	Kontenführung, Kosten und Überschuss.....	15
4.1	Kontenführung .....	15
4.2	Kosten .....	15
4.2.1	Kostenregelung .....	15
4.2.2	Kosten für die ordentliche Verwaltung.....	15
4.2.3	Kosten für besondere Verwaltungshandlungen und Vermögensverwaltungskosten .....	15
4.3	Überschuss .....	16
4.3.1	Verwaltungsrechnung, Prozesse, Überschussentstehung .....	16
4.3.2	Überschussverwendung .....	16

5	Rückstellungen, Reserven und Betriebskapital .....	17
6	Teil- und Gesamtliquidation.....	18
7	Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung.....	19

Anhang.....	20
<b>A</b> <b>Kosten</b> .....	<b>21</b>
A.1    Kosten für die ordentliche Verwaltung .....	21
A.1.1    Basiskosten je Anschluss .....	21
A.1.2    Verwaltungskosten aktiv versicherte Personen .....	21
A.1.3    Verwaltungskosten des Rentnerbestandes .....	21
A.2    Kosten für besondere Verwaltungshandlungen.....	22
<b>B</b> <b>Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven</b> .....	<b>23</b>
B.1    Zweck und Arten von Rückstellungen und Reserven.....	23
B.2    Technische Rückstellungen .....	23
B.2.1    Rückstellung Rentnerkosten (auf Stiftungsebene).....	23
B.2.2    Rückstellung Pensionierungsverluste (auf Stiftungsebene).....	23
B.2.3    Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten (auf Stiftungsebene) .....	23
B.2.4    Risikoschwankungsreserve (auf Stiftungsebene).....	23
B.3    Reserven.....	24
B.3.1    Rückstellung Austrittsverluste (auf Ebene Anlageplan).....	24
B.3.2    Wertschwankungsreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan).....	24
B.3.3    Zinsausfallreserve (auf Ebene Anlageplan GK).....	24
B.3.4    Spezialreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan) .....	24
B.4    Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken .....	24
<b>C</b> <b>Bildung des Betriebskapitals</b> .....	<b>26</b>
<b>D</b> <b>Entschädigung der Stiftungsräte</b> .....	<b>27</b>
D.1    Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Projektarbeiten.....	27
D.2    Weiterbildung .....	27
D.3    Abrechnung, Belege und Auszahlung .....	27
D.4    Spezialfälle.....	27
<b>E</b> <b>Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation</b> .....	<b>28</b>
E.1    Grundlagen .....	28
E.2    Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken.....	29
E.2.1    Voraussetzung für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks Typ K, GK, R, A und G .....	29
E.2.2    Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks .....	30
E.2.3    Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks.....	30
E.3    Verteilungsplan und Verteilschlüssel .....	35
E.3.1    Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel .....	35
E.3.2    Verteilungsplan und Verteilschlüssel bei Unterdeckung .....	35
E.4    Information und Vollzug .....	36
E.4.1    Feststellungsbeschluss.....	36

E.4.2	Information.....	36
E.4.3	Bericht in der Jahresrechnung, Bestätigung der Revisionsstelle .....	36
E.5	Teilliquidation der Stiftung.....	37
E.5.1	Voraussetzungen für eine Teilliquidation .....	37
E.5.2	Durchführung einer Teilliquidation .....	37
E.6	Schlussbestimmungen.....	38
E.6.1	Kostenbeteiligung .....	38
E.6.2	Inkrafttreten, Änderungen.....	38

## **1 Zweck des Organisationsreglements**

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat von NoventusCollect Plus (im Folgenden die Stiftung) ein Organisationsreglement. Es regelt:

- die Organisation der Stiftung, die Aufgaben des Stiftungsrats, der Personalvorsorgekommissionen und des Vorsorgeboards sowie die Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung,
- die Transparenz-, Integritäts- und Loyalitätsanforderungen,
- die Kontenführung für die Vorsorgewerke, die Kostenbelastung, die Überschusszuweisung, die Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie des Betriebskapitals,
- die Durchführung von Teil- und Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken oder der Stiftung.

## **2 Organisation der Stiftung**

### **2.1 Zweck und Aufsicht**

#### **2.1.1 Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der überobligatorischen beruflichen Vorsorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### **2.1.2 Aufsicht**

Die Stiftung wird von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beaufsichtigt.

### **2.2 Anschlüsse und Vorsorgewerke und Anschlussarten**

#### **2.2.1 Sammelstiftung**

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Sie führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung.

#### **2.2.2 Anschlussarten**

Die Stiftung bietet die folgenden Anschlussarten an:

Typ K: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen gemeinsam mit anderen Vorsorgewerken des Typ K in ein diversifiziertes Wertschriften-Portfolio. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest, erlässt ein Anlagereglement Typ K, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung.

Typ GK: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen gemeinsam mit anderen Vorsorgewerken des Typ GK in ein Portfolio, das ausschliesslich aus Forderungen gegenüber Banken besteht. Diese Forderungen werden von den Banken mindestens zum BVG-Mindestzins verzinst. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement Typ GK. Die Personalvorsorgekommission wählt die betreuende Bank.

Typ R: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen gemeinsam mit anderen Vorsorgewerken des Typ R in ein diversifiziertes Portfolio, das zu 50% aus Forderungen gegenüber Banken und zu 50% aus Wertschriften besteht. Die Forderungen werden von den Banken mindestens zum Zinssatz für Säule 3a-Kontos verzinst. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest, erlässt ein Anlagereglement Typ R, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Die Personalvorsorgekommission wählt die betreuende Bank.

Typ A: Eine jeweils definierte Gruppe von Vorsorgewerken (kurz Vorsorgepool A.XXX) investiert ihr Vorsorgevermögen in ein gemeinsames, von den übrigen Vorsorgewerken getrenntes, diversifiziertes Wertschriften-Portfolio. Das Vorsorgeboard des Vorsorgepools A legt die Anlagestrategie fest, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement Typ A, das den Rahmen der Anlagetätigkeit setzt.

Typ G: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen in ein individuelles, von den übrigen Vorsorgewerken getrenntes, diversifiziertes Portfolio. Die Personalvorsorgekommission legt die Anlagestrategie fest, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement Typ G, das den Rahmen der Anlagetätigkeit setzt.

## 2.3 Stiftungsrat

### 2.3.1 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung

- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Stifter ernannt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Die Stiftungsratssitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
- Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsräte treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein
- Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Stimmen alle Mitglieder des Stiftungsrats zu, kann auf das Einhalten dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Der Geschäftsführer und der Verwaltungsleiter haben an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Präsident oder bei Abwesenheit sein Vertreter fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind nur dann gültig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich zustimmen. Zustimmung über E-Mail ist zulässig.
- Über alle Stiftungsratsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Eine spätere Protokollierung ist nicht zulässig.
- Die Stiftungsräte werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Stiftungsratsentschädigungen sind im Anhang D geregelt.

### 2.3.2 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse (zum Beispiel ein Anlagekomitee), an Fachkräfte innerhalb des Stiftungsrates, an die Geschäftsführung oder die Verwaltung sowie an aussen stehende Drittpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung über die Finanzierung der Stiftung und das Vorhandensein des notwendigen Betriebskapitals.
- Vertretung der Stiftung nach aussen und Bestimmung der für die Stiftung kollektiv zeichnungsberechtigten Personen.
- Festlegung der Organisation der Stiftung unter Einhaltung der gesetzlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften.
- Aufbau einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle.
- Erlass des Organisationsreglements.
- Erlass des Vorsorgereglements und Festlegung der für die Stiftung geltenden Grundsätze für die Vorsorgepläne.



- Erlass weiterer Reglemente und Grundlagendokumente.
- Anlage des Stiftungsvermögens der gemeinsamen Anlagen (Typ K, GK und R): Festlegen der Anlagegrundsätze sowie Definition und Überwachung der Anlagestrategie, periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung, Erlass der Anlagereglemente und Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge.
- Erlass des Anlagereglements für Vorsorgepoole (Typ A) und periodische Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung der Anlagetätigkeit.
- Erlass des Anlagereglements für Vorsorgewerke mit individuellen Vermögensanlagen (Typ G) und periodische Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung der Anlagetätigkeit.
- Bei Vorsorgewerken mit gemeinsamen Anlagen Entscheid über die Verwendung von Anlageerträgen, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorgekommission liegt.
- Entscheid über das Erfordernis und die Art der Rückdeckung der Leistungen, den Abschluss von Versicherungsverträgen und die Regelung über die Verwendung allfälliger Überschussanteile aus diesen Versicherungsverträgen.
- Festlegen der technischen Grundlagen.
- Festlegung von Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven.
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben der Vorsorgewerke mit gemeinsamen Anlagen, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorgekommission liegt.
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
- Bestimmung von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel auf Stiftungsebene.
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorgekommission und des Vorsorgeboards sowie die Überwachung deren Tätigkeiten.
- Prüfung der Beschlüsse der Personalvorsorgekommission und des Vorsorgeboards auf Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Reglementen.
- Ernennung der Mitglieder des Vorsorgeboards.
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und des Leiters der Verwaltung, Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen und Überwachung ihrer Tätigkeit.
- Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Erstellen und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen für Vorsorgewerke mit gemeinsamen Vermögensanlagen.
- Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgewerke in Unterdeckung und deren Sanierung, einschliesslich die Anordnung von Sanierungsmassnahmen.
- Sicherstellung der Information der Versicherten und die Umsetzung der gesetzlichen Transparenzvorschriften.
- Ernennung von Ausschüssen, Bestimmung von Fachkräften innerhalb des Stiftungsrats und von aussenstehenden Dritten sowie die Festlegung derer Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Entschädigungen.
- Erteilung von Sonderaufträgen an die Geschäftsführung oder die Verwaltung und Festlegung der Entschädigung.
- Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte.

## 2.4 Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerks

### 2.4.1 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung

- Die Personalvorsorgekommission jedes der angeschlossenen Vorsorgewerke konstituiert sich selbst, wählt den Präsidenten und setzt sich für eine Amtsperiode wie folgt zusammen:
  - aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
  - aus Arbeitnehmervetretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden. Die Anzahl der Arbeitnehmervetreter richtet sich nach Massgabe der Beiträge der Arbeitnehmer am Gesamtaufwand.
- Die Vertreter der Arbeitnehmer sowie die Ersatzmitglieder in der Personalvorsorgekommission werden in offener oder geheimer Wahl durch relatives Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglied gewählt. Die Wahl ist durch den Arbeitgeber zu organisieren.
- Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer erneuert sich ohne Wiederwahl stillschweigend um eine weitere Amtsperiode.
- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses führt zum sofortigen Ausscheiden aus der Personalvorsorgekommission. Für die verbleibende Amtsperiode wird das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Personalvorsorgekommission aufgenommen.
- Das Ergebnis der Wahl sowie bekannte oder künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Kommt die Bildung einer Personalvorsorgekommission trotz Aufforderung durch die Stiftung nicht zustande, vertritt der Stiftungsrat das Vorsorgewerk, bis eine Personalvorsorgekommission gebildet ist.
- Die Personalvorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mitglieder der Personalvorsorgekommission.
- Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.
- Die Personalvorsorgekommission ist nur dann beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder seinem Vertreter wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, hat der Präsident den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind nur dann gültig, wenn alle Mitglieder der Personalvorsorgekommission schriftlich zustimmen. Zustimmung über E-Mail ist zulässig.
- Über die Beschlussfassung der Personalvorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Eine spätere Protokollierung ist nicht zulässig.
- Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Personalvorsorgekommission auf Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Reglementen prüfen und allenfalls als nichtig erklären.
- Die Personalvorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

## 2.4.2 Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge verantwortlich.

Sie hat im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Aufgaben:

- Sie erlässt oder ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Finanzierung der Personalvorsorge.
- Sie entscheidet über die Art der Vermögensanlage.
- Sie ist bei individuellen Anlagen (Typ G) verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen des Vorsorgewerks, für deren Umsetzung sowie für die Bildung der erforderlichen Wertschwankungsreserve.
- Bei individuellen Anlagen (Typ G) trifft sie im Fall einer Unterdeckung Sanierungsmaßnahmen und informiert die Versicherten.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- Sie informiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.
- Sie erteilt den Arbeitnehmern auf Verlangen auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorge-reglement oder dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammen-setzung und Organisation des Stiftungsrats und der Personalvorsorgekommission sowie über die Durchführung der Vorsorge.
- Sie überwacht das Meldewesen des Arbeitgebers.
- Sie beschliesst über die Anwendung oder die begründete Abänderung der reglementari-schen Bezugsberechtigung im Einzelfall und unterbreitet den Beschluss dem Stiftungsrat.
- Sie überwacht die Entrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung.
- Sie orientiert den Stiftungsrat über allfällige Unregelmässigkeiten.
- Sie orientiert den Stiftungsrat, wenn der Tatbestand einer Teilliquidation erfüllt ist, erlässt den Feststellungsbeschluss, legt den Verteilplan gemäss den Bestimmungen zur Durchfüh-rung der Teilliquidation im Organisationsreglement fest und genehmigt diesen.
- Sie ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Auf Wunsch legt sie diesem sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Unterlagen, Pro-tokolle und Belege vor.
- Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der Regeln über die Personalvorsorgekommissi-on ergeben, sind der Stiftung zu melden.

## 2.5 Vorsorgepool, Vorsorgeboard und Geschäftsführung des Vorsorgepools

### 2.5.1 Vorsorgepool

- Der Vorsorgepool umfasst Vorsorgewerke, deren Vorsorgepläne unterschiedlich sein kön-nen, die aber eine gemeinsame Anlagestrategie verfolgen und weitere gemeinsame Rege-lungen treffen. Der Vorsorgepool wird von einem Initiator konstituiert, der zum Beispiel eine Vorsorgeinstitution, ein Vermögensverwalter, eine Bank, eine Versicherungsgesellschaft oder ein Versicherungsbroker sein kann. Der Vorsorgepool kann unter einem eigenen Pro-duktezusatz auftreten. Die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und dem Initiator wird durch eine Vereinbarung geregelt.

- Das Vorsorgeboard ist das Führungsorgan des Vorsorgepools. Es besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Initiators gewählt. Der Initiator verpflichtet sich, nur Kandidaten mit Fachkompetenz in den Bereichen Anlage und/oder beruflicher Vorsorge vorzuschlagen, die überdies einen guten Leumund nachweisen können. Das Vorsorgeboard konstituiert sich selbst, wählt einen Präsidenten aus seiner Mitte und erstellt ein schriftliches, durch den Stiftungsrat zu genehmigendes Geschäftsreglement, das die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten festhält und alle Regeln guter Corporate Governance erfüllt.
- Der Initiator bestimmt einen Geschäftsführer mit Fachkompetenz in der beruflichen Vorsorge und gutem Leumund, der die operativen Geschäfte des Vorsorgepools tätigt. Der Geschäftsführer kann ein Mitarbeiter des Initiators oder auch ein Dritter sein, zum Beispiel ein Mitarbeiter der Verwaltung der Stiftung.

#### **2.5.2 Aufgaben des Vorsorgeboards**

Die Aufgaben des Vorsorgeboards sind im Funktionendiagramm des Anlagereglements Typ A festgelegt (Anhang A).

#### **2.5.3 Aufgaben des Geschäftsführers**

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Funktionendiagramm des Anlagereglements Typ A festgelegt (Anhang A).

#### **2.5.4 Abgrenzung zur Personalvorsorgekommission**

Die Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind in Ziffer 2.4.2 dieses Reglements umschrieben.

## **3 Geschäftsführung, Verwaltung, Führungsgrundsätze**

### **3.1 Geschäftsführung**

Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsführung ein. Sofern und solange keine Geschäftsführung eingesetzt ist, übernimmt der Präsident des Stiftungsrats deren Aufgaben.

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen unter Leitung des Präsidenten des Stiftungsrats.
- Nachführung der Stiftungsurkunde, der Reglemente und sonstigen Grundlagen der Stiftung.
- Durchführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse unter Beachtung des Gesetzes und der Reglemente .
- Qualitätskontrolle bei den von der Stiftung Beauftragten (ausgenommen die Verwaltung).
- Überwachung des Rechnungswesens und Erarbeitung des Entwurfes der Jahresrechnung.
- Vorbereitung der Information an die Versicherten.
- Regelmässige Information des Stiftungsrats über den Geschäftsgang und ausserordentliche Ereignisse.
- Akquisition von Vorsorgewerken und Betreuung bestehender Kunden.

Die Aufgaben und die Entschädigung sind in einem schriftlichen Auftrag zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung detailliert geregelt.

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zeichnen für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie müssen im Handelsregister eingetragen werden.

### **3.2 Verwaltung**

Der Stiftungsrat setzt eine technische und kaufmännische Verwaltung ein.

Die Verwaltung besorgt alle Aufgaben, die mit der Abwicklung der Vorsorge und der kaufmännischen Buchführung verbunden sind.

Die Aufgaben und die Entschädigung sind in einem schriftlichen Auftrag zwischen der Stiftung und der Verwaltung detailliert geregelt.

Die mit der Verwaltung betrauten Personen zeichnen für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie müssen im Handelsregister eingetragen werden.

### **3.3 Führungsgrundsätze - Transparenz, Integrität, Loyalität**

#### **3.3.1 Guter Ruf, treuhänderische Sorgfaltspflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und wahren die Interessen der Stiftung.

### **3.3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen vermeiden Interessenkonflikte mit ihren persönlichen und sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten. Sie legen ihre Interessenbindungen jährlich offen.

Bei Interessenkonflikten entscheidet der Stiftungsrat über Massnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Stiftung. In gravierenden Fällen kann der Stiftungsrat eine Person sofort ausschliessen. Gleiches gilt bei anderen schwerwiegenden Vorkommnissen (Straftatbestände, Verstoss gegen Treu und Glauben und ähnliches).

### **3.3.3 Schriftlich vereinbarte Entschädigungen**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise und Höhe der Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

### **3.3.4 Abgabe von Vermögensvorteilen**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, liefern der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile ab, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu 300 Schweizerfranken je Jahr und Gegenpartei. Das Einhalten dieser Vorschrift ist jährlich schriftlich zu bestätigen.

### **3.3.5 Marktübliche Bedingungen, Geschäfte mit Nahestehenden**

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe des Geschäfts muss vollständige Transparenz herrschen.

### **3.3.6 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht nach Art. 86 BVG. Sie bewahren besonders dann Verschwiegenheit, wenn sie bei ihrer Tätigkeit Einblicke in persönliche und finanzielle Verhältnisse der Versicherten und Arbeitgeber erhalten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

## **4 Kontenführung, Kosten und Überschuss**

### **4.1 Kontenführung**

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein nicht verzinstes Kontokorrent abgewickelt.

Die Spar- und übrigen Beiträge werden monatlich oder quartalsweise nachschüssig dem Kontokorrent belastet und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Für reine Risikoverträge können die Beiträge jährlich vorschüssig in Rechnung gestellt werden.

Die Stiftung übergibt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.

Werden die ausstehenden Beiträge innert der Mahnfrist nicht bezahlt, kann die Stiftung die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen sowie die Aufsicht und die Versicherten informieren. Die Stiftung kann zudem den Vorsorgeschutz unterbrechen und ungeachtet der vertraglichen Dauer die Anschlussvereinbarung einseitig nach einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen. Sie kann ergänzend Verzugszinsen erheben.

### **4.2 Kosten**

#### **4.2.1 Kostenregelung**

Die Kostenarten und Kostensätze sind im Anhang A geregelt. Der Stiftungsrat überprüft die Kostensätze periodisch.

#### **4.2.2 Kosten für die ordentliche Verwaltung**

Die Stiftung belastet den Arbeitgebern für die ordentliche Verwaltung folgende Kosten:

- jährliche Basiskosten je Anschlussvertrag
- personenbezogene jährliche Verwaltungskosten je aktive Versicherte

Diese Kosten werden separat oder mit den Spar- und übrigen Beiträgen fakturiert. Bei unterjährigen Ein- und Austritten werden die Verwaltungskosten zeitanteilig fakturiert.

Die Kosten für Rentner werden der Stiftung belastet.

#### **4.2.3 Kosten für besondere Verwaltungshandlungen und Vermögensverwaltungskosten**

Die Stiftung belastet dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten für besondere Verwaltungshandlungen (7A.2).

Die Kosten für Sonderdienstleistungen, die mit dem Arbeitgeber oder der Personalvorsorgekommission vereinbart worden sind, werden von der Verwaltung oder der Geschäftsführung auf Basis einer Offerte nach Aufwand berechnet (7A.2).

Die effektiv anfallenden Kapitalanlagekosten werden entweder den Anlagegefässen (Typ K und R), den Vorsorgepools (Typ A) oder dem Vorsorgewerk (Typ G) belastet.

### 4.3 Überschuss

#### 4.3.1 Verwaltungsrechnung, Prozesse, Überschussentstehung

Auf Stiftungsebene wird eine Verwaltungsrechnung geführt, die in die drei Prozesse

- Risiko
- Rentner
- Verwaltung

aufgeteilt wird. Für die Vermögensanlage und den Prozess Anlageerfolg wird die Rechnung separat erstellt.

Die Stiftung verfolgt das Ziel, für jeden Prozess eine ausgeglichene Finanzierung zu erreichen. Das Ergebnis der einzelnen Prozesse wird im Saldo der Verwaltungsrechnung zusammengeführt.

Die Überschussanteile aus der Rückdeckung der Versicherungsgesellschaften gelten als Einnahmen im Prozess "Risiko". Für Vorsorgewerke mit einer separaten Rückdeckung wird der Prozess "Risiko" auf der Vorsorgewerksebene geführt. Solche Vorsorgewerke werden an allfälligen nicht gedeckten Kosten der Prozesse "Verwaltung" und "Rentner" beteiligt.

#### 4.3.2 Überschussverwendung

Jährliche Saldoüberschüsse werden im Umfang von 50 % zur Bildung des Betriebskapitals verwendet, sofern das in Anhang C aufgeführte Maximum noch nicht erreicht ist. Der Restbetrag wird auf der Basis der bezahlten Risikobeiträge auf die verschiedenen Vorsorgewerke bzw. Anlagegruppen aufgeteilt und zur Bildung der Zielwertschwankungsreserve verwendet.

Nicht benötigte Mittel werden den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke gutgeschrieben.

Ein Aufwandüberschuss aus der Verwaltungsrechnung wird dem Betriebskapital entnommen, sofern dieses ausreicht, und sonst den verschiedenen Vorsorgewerken bzw. Anlagegruppen belastet. Der Stiftungsrat hat in diesem Fall für den Ausgleich der Finanzierung zu sorgen und dabei namentlich die Beiträge entsprechend anzupassen.

Der Vermögensertrags- respektive Aufwandsüberschuss nach der Verzinsung der Altersguthaben wird

- bei Vorsorgewerken mit individueller Anlage (Typ G) der Wertschwankungsreserve
- bei Vorsorgewerken mit gemeinsamer Anlage (Typ K, GK, R und A) der kollektiv geführten Wertschwankungsreserve

gutgeschrieben respektive belastet.

Wenn die Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement ausreichend dotiert ist, wird der Ertragsüberschuss den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke gutgeschrieben. Bei den Vorsorgewerken des Typs K und R wird dabei grundsätzlich der so gutgeschriebene Ertragsüberschuss zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten verwendet. Basis dazu ist das Altersguthaben am Ende des Rechnungsjahres.

Die Bildung der Wertschwankungsreserven ist in den Anlagereglementen geregelt.



## **5 Rückstellungen, Reserven und Betriebskapital**

Der Stiftungsrat bildet zur Sicherung des Vorsorgezwecks betriebsnotwendige technische Rückstellungen und Reserven nach anerkannten versicherungstechnischen, anlagetechnischen und kaufmännischen Grundsätzen.

Die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven sind im Anhang B festgehalten.

Der Stiftungsrat bildet zur Deckung definierter ausserordentlicher Belastungen ein Betriebskapital.

Die Regeln zur Bildung des Betriebskapitals sind im Anhang C festgehalten.

## **6 Teil- und Gesamtliquidation**

Ein Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für

- die Teilliquidation von Vorsorgewerken,
- die Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und
- die Teilliquidation der Stiftung.

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB, Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV 2 und Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ein Teilliquidationsreglement, das im Anhang E festgehalten ist.

## **7 Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung**

Dieses Organisationsreglement wurde am 20. August 2018 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 7. Februar 2013.

Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der Aufsicht vor.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

NoventusCollect Plus

Dr. Urs E. Zurfluh  
Präsident des Stiftungsrates

Georgette Zeiter  
Vizepräsidentin des Stiftungsrates

---

## **Anhang**

---

## **A Kosten**

### **A.1 Kosten für die ordentliche Verwaltung**

#### **A.1.1 Basiskosten je Anschluss**

Die jährlichen Basiskosten je Anschluss werden vom Arbeitgeber bezahlt und betragen in CHF:

<b>Anschlusstyp</b>	<b>Kosten</b>
K, GK, R, A	500
G nach Anlagerelement, mindestens jedoch	1'500

#### **A.1.2 Verwaltungskosten aktiv versicherte Personen**

Die jährlichen Verwaltungskosten hängen von der Anzahl der aktiv versicherten Personen ab und betragen in CHF:

<b>Anzahl aktive versicherte Personen</b>	<b>Kosten</b>
Bis 100 Versicherte	225
Ab 101 Versicherte	205
Ab 201 Versicherte	165

#### **A.1.3 Verwaltungskosten des Rentnerbestandes**

Für die Verwaltung des Rentnerbestandes werden der Verwaltungsrechnung CHF 100 je Jahr und Rentner belastet.

## A.2 Kosten für besondere Verwaltungshandlungen

Die Stiftung belastet dem Arbeitgeber zusätzlich folgende Kosten für ausserordentliche Verwaltung (in CHF):

Verwaltungshandlung	Kosten
Meldung einer Mutation, welche das Vorjahr betrifft	100
Erstellung eines individuellen Vorsorgeplans unter 30 Mitarbeitende	500
Mahnung bei Zahlungsverzug	100
Zahlungsplan erstellen	250
Betreibungsbegehren	300
Fortsetzungsbegehren	300
Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung)	1'000
Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten bei Ausschluss respektive Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung	200
Konkursbegehren	500
Auflösung Anschlussvereinbarung	500
Teilliquidation des Vorsorgewerkes	1'000
Zusatzkosten bei Auflösung mit Verteilplan (je Versicherter)	
• minimal	50
• maximal	1'000
Weitere ausserordentliche Arbeiten nach Vereinbarung und auf Basis einer Offerte (je Stunde)	200

Diese Kosten können auch aus freien Mitteln bezahlt werden.

## **B Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven**

### **B.1 Zweck und Arten von Rückstellungen und Reserven**

Zur Sicherung des Vorsorgezwecks bildet der Stiftungsrat gestützt auf Art. 89a Abs. 6 Ziff. 14 ZGB, Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 technische Rückstellungen und Reserven nach Grundsätzen der Schweizerischen Kammer für Pensionskassen-Experten (Fachrichtlinie FRP 2, 2014).

Je nach Risiko werden die technischen Rückstellungen und Reserven auf der Ebene des Vorsorgewerkes (zum Beispiel bei eigener Rückdeckung), einer Gruppe von Vorsorgewerken (zum Beispiel mit demselben Anlageplan) oder der Stiftung (zum Beispiel für ein die Stiftung betreffendes Prozessrisiko) gebildet.

Die in diesem Anhang genannten Rückstellungen und Reserven gelten als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

### **B.2 Technische Rückstellungen**

#### **B.2.1 Rückstellung Rentnerkosten (auf Stiftungsebene)**

Der Stiftung entstehen aus dem Rentnerbestand Verwaltungskosten und Beiträge an den Sicherheitsfonds, die nicht den laufenden Renten belastet werden dürfen.

Die Rückstellung Rentnerkosten entspricht dem Zwanzigfachen der jährlichen Verwaltungskosten und Sicherheitsfondsbeiträge für die Rentner. Sie wird aus einem Zuschlag auf den Sicherheitsfondsbeiträgen der aktiven Versicherten finanziert.

#### **B.2.2 Rückstellung Pensionierungsverluste (auf Stiftungsebene)**

Die Rückstellung Pensionierungsverluste gleicht den Verlust aus, der durch den zu hohen Umwandlungssatz der Stiftung im Vergleich zum Umwandlungssatz gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung entsteht (BVG 2015 GT, TZ 2%). Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils am Bilanzstichtag für alle Versicherten, welche in den nächsten beiden Jahren ordentlich pensioniert werden, als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt. Versicherte aus Anschlüssen, in denen nur ein vollständiger Kapitalbezug möglich ist, werden nicht mit berücksichtigt. Die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugs kann den Erfahrungswerten der Stiftung angepasst werden.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird durch einen Teil des Risikobeitrags und durch die Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur dotiert.

#### **B.2.3 Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten (auf Stiftungsebene)**

Die Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten wird zur Zahlung von nicht garantierten Überschussrenten verwendet, falls die rückdeckende Gesellschaft die Überschussrenten kürzt oder einstellt. Die Rückstellung beträgt 50% der Höhe des Zehnfachen der Überschuss-Jahresrenten.

Die Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten wird durch einen Teil des Risikobeitrags und durch die Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur dotiert.

#### **B.2.4 Risikoschwankungsreserve (auf Stiftungsebene)**

Die Risikoschwankungsreserve bezweckt bei Kollektivversicherungsverträgen mit speziellen Überschussmodellen den Ausgleich des Risikoverlaufs einzelner Jahre. Sie entspricht der vom

Versicherer berechneten Rückstellung. Für die Übernahme von noch nicht eingetretenen Leistungsfällen vom Vorversicherer oder der nach Kündigung des Vertrages eintretenden Spätschäden muss ebenfalls je nach Rückdeckungsmodell eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

Die Risikoschwankungsreserve wird durch die Risikobeiträge und die Risikoüberschussanteile finanziert. Die Schadensummen für eingetretene Vorsorgefälle werden der Reserve entsprechend dem Versicherungsvertrag belastet.

## **B.3 Reserven**

### **B.3.1 Rückstellung Austrittsverluste (auf Ebene Anlageplan)**

Die Rückstellung Austrittsverluste bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen der gesetzlichen Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben der Versicherten.

Die Rückstellung Austrittsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung respektive Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung der Vorsorgewerke. Bei Austritten werden Austrittsverluste dieser Rückstellung belastet.

### **B.3.2 Wertschwankungsreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan)**

Die Wertschwankungsreserve gleicht bei Anschlüssen des Typs K, R, A und G Wertschwankungen des Vorsorgevermögens aus. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird aufgrund der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der verschiedenen Anschlusstypen mit dem Ziel einer sicheren Erfüllung der Leistungsversprechen bestimmt.

Höhe und Methode zur Bestimmung der Ziel-Wertschwankungsreserve sind in den Anlagereglementen festgehalten.

Für die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve gelten die Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.

### **B.3.3 Zinsausfallreserve (auf Ebene Anlageplan GK)**

Bei Anschlüssen des Typs GK haben sich die beteiligten Regionalbanken verpflichtet, die Vorsorgekonti mindestens zum gesetzlich vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Die Zinsausfallreserve bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen dem BVG-Mindestzinssatz und der effektiven Verzinsung des Vorsorgekontos durch die Regionalbank, falls sie ihre Verzinsungspflicht nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllen kann. Die Zielgrösse der Zinsausfallreserve beträgt 3% des Vorsorgekapitals der Anschlüsse Typ GK. Sie wird dotiert aus Zuweisungen bei positivem Abschluss der Verwaltungsrechnung.

Für Anschlüsse des Typs R wird keine Zinsausfallreserve gebildet.

### **B.3.4 Spezialreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan)**

Spezialreserven sind Reserven, welche als Folge eines Entscheids des Stiftungsrats, des Vorsorgeboards oder der Personalvorsorgekommission zu bilden sind (zum Beispiel eine Subventionierung der Beiträge aus Anlageerträgen für eine bestimmte Zeitperiode).

## **B.4 Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken**

Der Stiftungsrat bildet nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER Rückstellungen und Reserven für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind,



wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen und Reserven dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Der Minimalbestand der Rückstellungen und Reserven ist durch die Verwaltung und die Geschäftsführung aufgrund der Situation zum Bilanzstichtag einzuschätzen.

## **C Bildung des Betriebskapitals**

Das Betriebskapital deckt

- Liquidationskosten,
- den Fehlbetrag bei Auflösung von Anschlussverträgen, der nicht durch die Nachschusspflicht der Arbeitgeber gedeckt ist,
- Debitorenverluste,
- nicht gedeckte Leistungszahlungen,
- einen Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung,
- fehlende Rückstellungen,
- die Liquidität bei Verpflichtungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Das Betriebskapital wird durch den Saldoüberschuss der Verwaltungsrechnung nach Ziffer 4.3.1 gebildet und ist auf maximal 3 % der gesamten Aktiven der Jahresrechnung beschränkt.

## D Entschädigung der Stiftungsräte

### D.1 Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Projektarbeiten

Entschädigungsart (Beträge in CHF)	Mitglied	Präsident
Jahrespauschale	4'000	6'000
Sitzungsgeld für Sitzungen ≤ 4 Stunden	600	600
Sitzungsgeld für Sitzungen > 4 Stunden	1'100	1'100
Stundenansatz für Projektarbeiten im Auftrag des Stiftungsrats	250	250

Bei teilweiser Sitzungsteilnahme werden die Sitzungsgelder um 50 % gekürzt.

### D.2 Weiterbildung

Die Kosten für Kurse, Seminare und Lehrgänge, die der Weiterbildung der Stiftungsräte in der beruflichen Vorsorge und angrenzende Gebieten (zum Beispiel AHV/IV, Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen) dienen, werden von der Stiftung übernommen. Die Wegkosten, Parkplatzgebühren, Kosten für nicht inbegriffene Verpflegung und sonstige Kosten ähnlicher Art sind vom Teilnehmer zu bezahlen.

### D.3 Abrechnung, Belege und Auszahlung

Die Verwaltung erstellt die Abrechnung der Entschädigung (inkl. Lohnausweis) gegen Ende des Jahres und zahlt die Entschädigung anschliessend aus. Eingereichte Rechnungen für Kurse, Seminare und Lehrgänge werden von der Stiftung innert Zahlungsfrist beglichen. Weiterbildungskosten, die von Stiftungsräten vorgängig selbst bezahlt worden sind, werden nach Einreichen von Belegen innert 30 Tagen rückvergütet. Im Fall von Projektarbeiten sind Abrechnungen mit Angaben zum Projekt und den geleisteten Stunden einzureichen.

### D.4 Spezialfälle

Spezialfälle, die nicht aufgrund dieses Reglements entschieden werden können, werden dem Stiftungsrat zur Beurteilung und zum Entscheid vorgelegt.

## **E Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation**

### **E.1 Grundlagen**

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB, Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV 2 und Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ein Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation.

Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für

- die Teilliquidation von Vorsorgewerken,
- die Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und
- die Teilliquidation der Stiftung.

Die Stiftung trägt grundsätzlich keine Renten auf eigene Rechnung, da sie laufende Renten bei schweizerischen Lebensversicherern oder Renteneinrichtungen einkauft. Allfällige Überschussteile werden direkt zur Leistungsverbesserung eingerechnet, weshalb die Rentner im Reglement Teilliquidation nicht berücksichtigt werden.

## **E.2 Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken**

### **E.2.1 Voraussetzung für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks Typ K, GK, R, A und G**

#### **E.2.1.1 Erhebliche Bestandesverminderung**

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers über den Zeitraum eines Jahres eine erhebliche Verminderung erfährt, die
  - die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und
  - den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht;
- die Unternehmung eines angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.
- Unter Restrukturierung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht in erster Linie den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen, durch die bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden.

Eine Bestandesverminderung nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn sie, abhängig von der Anzahl der Versicherten des Vorsorgewerks vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

1 bis 50 Versicherte	über 20 % der Versicherten (mindestens 2 unfreiwillige Austritte) und 25 % des Vorsorgekapitals
51 bis 100 Versicherte	unfreiwillige Austritte von mindestens 20 % der Versicherten und 15 % des Vorsorgekapitals
Über 100 Versicherte	unfreiwillige Austritte von mindestens 10 % der Versicherten und 15 % des Vorsorgekapitals

#### **E.2.1.2 Meldepflicht**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Im Besonderen sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

#### **E.2.1.3 Kollektiver, individueller, unfreiwilliger Austritt**

Verlassen Versicherte als Gruppe das Vorsorgewerk wegen der Kündigung der Anschlussvereinbarung oder der Übertragung von Betriebsteilen, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, sofern dadurch mindestens sechs Versicherte des Vorsorgewerkes aus der Vorsorgeeinrichtung austreten. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

Der Austritt eines Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

#### **E.2.1.4 Personenkreis**

Für die Aufteilung der freien Mittel resp. die Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung werden die folgenden Personenkreise unterschieden:

- Austretende Versicherte

Diese umfassen alle Personen, die im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

- Im Vorsorgewerk verbleibende Versicherte

Diese bestehen aus denjenigen Personen, die beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. nach der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages noch zum Versichertenbestand des Vorsorgewerks gehören.

#### **E.2.1.5 Vorsorgekapital**

Das Vorsorgekapital entspricht der erworbenen Austrittsleistung der Versicherten zuzüglich der Altersguthaben der Invaliden.

#### **E.2.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks**

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird.

#### **E.2.3 Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks**

##### **E.2.3.1 Prüfung und Beschluss durch die Personalvorsorgekommission**

Die Personalvorsorgekommission prüft die Erfüllung der Bedingungen für die Durchführung einer Teilliquidation und stellt das Ergebnis mit einem Beschluss fest. Der Arbeitgeber ist verpflichtet,

- der Personalvorsorgekommission unverzüglich alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zu liefern und
- Im Fall einer sukzessiven Reduktion des Personalbestandes eine nachvollziehbare Voraussage über den zeitlichen Ablauf des Abbaus sowie die Anzahl der Austritte zu machen.

##### **E.2.3.2 Durchführung durch die Stiftung**

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

##### **E.2.3.3 Massgeblicher Zeitpunkt**

Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des betroffenen Personenkreises fällt mit dem effektiven Zeitpunkt der erheblichen Verminderung oder der Restrukturierung zusammen. Falls sich die Massnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken, endet dieser mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung der Unternehmung abgeschlossen ist.

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag (Jahresabschluss), das heisst der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt hat. Gesamtliquidationen erfolgen auf den Stichtag der Auflösung des Vorsorgewerks bzw. den vorangehenden Stichtag.

#### **E.2.3.4 Bewertungsgrundlagen**

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung ist die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus der die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 ausweist. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven (Anhang B).

#### **E.2.3.5 Bereits ausbezahltes Vorsorgekapital, Arbeitgeberbeitragsreserve**

Wurde beim Vorliegen von freien Mitteln das Vorsorgekapital von Versicherten, die zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehörten, bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel nachträglich übertragen.

Wurde im Falle einer Unterdeckung das ungekürzte Vorsorgekapital bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, obwohl es aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, ist es anteilmässig zu erstatten. Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende nicht gedeckte Vorsorgekapital bezieht.

#### **E.2.3.6 Ansprüche bei individuellem Austritt**

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals.

#### **E.2.3.7 Ansprüche bei kollektivem Austritt**

Auf freie Mittel:

Es besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks. Die Personalvorsorgekommission bestimmt, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv übertragen wird. Bei einer Unterdeckung wird das Vorsorgekapital individuell gekürzt.

Auf technische Rückstellungen und Reserven:

Es besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch berücksichtigt den Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen geleistet hat. Kein Anspruch besteht auf technische Rückstellungen auf Stiftungsebene, da diese die der Stiftung verbleibenden Risiken decken. Kein Anspruch besteht ferner auf die Reserven gemäss B.3.3 und B.3.4 sowie das Betriebskapital.

Auf Wertschwankungsreserven:

Es besteht ein Anspruch auf die während der Versicherungszeit erworbene Wertschwankungsreserve des Anlageplans. Dazu wird zuerst der Anspruch unter Annahme einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks nach den Regeln E.2.3.8 und E.2.3.9 bestimmt. Danach wird nach den Regeln E.2.3.10 der Anspruch bei einer Teilliquidation berechnet.

**E.2.3.8 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt aus einem Vorsorgewerk mit individuellen Anlagen (Typ G)**

Bei Vorsorgewerken mit individuellen Anlagen (Typ G) wird dem ausscheidenden Vorsorgewerk die separat ausgewiesene Wertschwankungsreserve übertragen.

**E.2.3.9 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt aus einem Vorsorgewerk mit gemeinsamen Anlagen (Typ K, R und A)**

Bei Vorsorgewerken mit gemeinsamen Anlagen wird dem ausscheidenden Vorsorgewerk die während der Vertragsdauer erworbene Wertschwankungsreserve als Zu- oder Abschlag auf dem Vorsorgekapital übertragen.

Der erworbene Anteil an der Wertschwankungsreserve berechnet sich aufgrund der Differenz der Deckungsgrade

- am Stichtag der Teilliquidation und
- bei Abschluss der Anschlussvereinbarung.

Der Deckungsgrad ist gleich  $\text{Vorsorgevermögen} / \text{Vorsorgekapital} \times 100 \%$ , wobei

- das Vorsorgevermögen dem total verfügbare Anlagevermögen der Anlagegruppe entspricht und
- das Vorsorgekapital die Summe der total erworbenen Freizügigkeitsleistungen bzw. Deckungskapitalien, der entsprechenden technischen Reserven, der Arbeitgeberbeitragsreserven und der übrigen gebunden Mittel der Vorsorgewerke der Anlagegruppe ist.

Die je nach Entwicklung positive oder negative Differenz wird mit dem Vorsorgekapital des ausscheidenden Vorsorgewerks multipliziert. Das ergibt den Zu- oder Abschlag.



**Beispiel 1**

Deckungsgrad vor Abschluss der Anschlussvereinbarung 98 %

Situation am Stichtag der Teilliquidation:

- Vorsorgevermögen der Anlagegruppe 105 Mio.
- Vorsorgekapital der Anlagegruppe 100 Mio.
- Deckungsgrad somit 105 Mio./100 Mio. x 100 % = 105 %
- Das Vorsorgekapital des ausscheidenden Vorsorgewerks betrage 2 Mio.

Berechnung des Anteils an der Wertschwankungsreserve bzw. der Unterdeckung

- Differenz der Deckungsgrade 105 % - 98 % = 7 %
- Der Anteil beträgt 7% von 2 Mio. = 140'000

Das ausscheidende Vorsorgewerk erhält einen Zuschlag von 140'000 zum Vorsorgekapital (total somit 2'140'000)

**Beispiel 2**

Deckungsgrad vor Abschluss der Anschlussvereinbarung 102 %

Situation am Stichtag der Teilliquidation:

- Vorsorgevermögen der Anlagegruppe 97 Mio.
- Vorsorgekapital der Anlagegruppe 100 Mio.
- Deckungsgrad somit 97 Mio./100 Mio. x 100 % = 97 %
- Das Vorsorgekapital des ausscheidenden Vorsorgewerks betrage 2 Mio.

Berechnung des Anteils an der Wertschwankungsreserve bzw. der Unterdeckung

- Differenz der Deckungsgrade 97 % - 102 % = -5% %
- Der Anteil beträgt -5% von 2 Mio. = -100'000

Dem ausscheidenden Vorsorgewerk wird auf dem Vorsorgekapital von 2 Mio. ein Abschlag von 100'000 belastet (es wird ihm total 1'900'000 gutgeschrieben)

Falls die Anschlussvereinbarung innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen wurde, ist der Deckungsgrad am Ende des Vorjahres vor Abschluss massgebend.

Falls die Anschlussvereinbarung innerhalb eines Kalenderjahres aufgelöst wird, ist der Deckungsgrad am Ende des Vorjahres vor dem Stichtag massgebend.

**E.2.3.10 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit kollektiven Austritten**

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit kollektiven Austritten entspricht anteilmässig dem Anspruch bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der Schlüssel bildet das Vorsorgekapital der kollektiv Austretenden im Verhältnis zum gesamten Vorsorgekapital des Vorsorgewerks.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven als Zuschlag besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.

Betragen die freien Mittel des Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV 2 am Stichtag der Teilliquidation weniger als 5 % und durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf der im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten, werden keine freien Mitteln mitgegeben.

Wird im Rahmen einer Teilliquidation eines grösseren Vorsorgewerks Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen kollektiv übertragen, so wird eine Übernahmevereinbarung

rung erstellt. Form und Inhalt richten sich nach dem gewählten Verfahren sowie der jeweils zur Anwendung gelangenden rechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5 % zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel, der Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

#### **E.2.3.11 Ausstehende Beiträge bei Teil- und Gesamtliquidationen**

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben, soweit dadurch keine Unterdeckung entsteht.

Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

### **E.3 Verteilungsplan und Verteilschlüssel**

#### **E.3.1 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel**

Die freien Mittel werden im Verhältnis des Vorsorgekapitals der austretenden und verbleibenden Personengruppen aufgeteilt.

Die freien Mittel der austretenden Versicherten werden aufgrund eines von der Personalvorsorgekommission festgelegten - und durch den Stiftungsrat zu genehmigenden - objektiven Verteilungsschlüssels aufgeteilt. Mögliche Kriterien sind zum Beispiel:

- Höhe der individuellen Austrittsleistung;
- Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre, Lebensalter;
- Höhe des versicherten Lohnes.

#### **E.3.2 Verteilungsplan und Verteilschlüssel bei Unterdeckung**

Eine Unterdeckung wird am Stichtag der Teilliquidation im Verhältnis des Vorsorgekapitals der austretenden Versicherten zum Vorsorgekapital aller Versicherten des Vorsorgewerks aufgeteilt.

Die Unterdeckung entspricht dem Abschlag in der Höhe der erworbenen negativen Wertschwankungsreserve gemäss E.2.3.8 und E.2.3.9.

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages bei Einzelaustritten basiert

- auf der erworbenen Austrittsleistung, korrigiert um
- Vorbezüge für Wohneigentum, bei Scheidung usw. und
- Einkäufe wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen, Übertrag infolge Scheidung, freiwillige Einkäufe usw.

innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation.

## **E.4 Information und Vollzug**

### **E.4.1 Feststellungsbeschluss**

Die wesentlichen Tatsachen wie Sachverhalt, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, Verteilungsplan, Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden in Form eines Feststellungsbeschlusses durch die Personalvorsorgekommission schriftlich festgehalten. Bei Auflösung von Anschlussvereinbarungen von Vorsorgewerken kann der Feststellungsbeschluss summarisch vom Stiftungsrat erstellt werden.

### **E.4.2 Information**

Hat die Prüfung der Personalvorsorgekommission ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation resp. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind, werden die Versicherten und Rentner über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert.

Der Stiftungsrat informiert via Personalvorsorgekommission sämtliche betroffenen Personen schriftlich über:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;
- das Einspracherecht beim Stiftungsrat betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information;
- das Recht der Versicherten und Rentner, innert der angesetzten Frist von 30 Tagen nach erfolglosem Abschluss der Bereinigung der Meinungsdivergenzen mit dem Stiftungsrat die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen;
- das Recht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Instruktionsrichters dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG.
- den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Stiftungsrat, sofern keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

### **E.4.3 Bericht in der Jahresrechnung, Bestätigung der Revisionsstelle**

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

## **E.5 Teilliquidation der Stiftung**

### **E.5.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation**

Zusätzlich zu den Ansprüchen aus der Teilliquidation eines Vorsorgewerks besteht ein solcher bei Teilliquidation der Stiftung.

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn die Gesamtheit der Versicherten der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10 % und deren Vorsorgekapital um mehr als 10 % abnimmt.

### **E.5.2 Durchführung einer Teilliquidation**

Ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung gemäss E.5.1 erfüllt und übersteigen die freien Mittel auf Ebene der Stiftung mindestens 5 % der total Aktiven der kaufmännischen Rechnung am Stichtag der Teilliquidation, wird eine Teilliquidation durchgeführt.

Betragen die freien Mittel auf Ebene der Stiftung weniger als 5 % der gesamten Aktiven der kaufmännischen Rechnung am Stichtag der Teilliquidation, wird keine Teilliquidation durchgeführt.

Bei einer Unterdeckung wird auf eine Teilliquidation auf der Ebene der Stiftung verzichtet, da die Rechnung für die einzelnen Vorsorgewerke separat und die Wertschwankungsreserven auf Ebene einer Gruppe von Vorsorgewerken oder der einzelnen Vorsorgewerke abschliessend geführt wird.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen des Liquidationsreglements für Vorsorgewerke haben sinngemäss Gültigkeit für die Teilliquidation der Stiftung. Die Abschnitte bezüglich Unterdeckung gelten hingegen nicht, da die Anrechnung von Fehlbeträgen im Rahmen der Teil- oder Gesamliquidation der Vorsorgewerke geregelt wird.

<b>Ziffer</b>	<b>Hinweis</b>
E.2.3.1	Prüfung und Feststellung mit Ausnahme des letzten Satzes, wobei der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorgekommission die Voraussetzungen prüft
E.2.3.2	Durchführung
E.2.3.3	Stichtag der Teilliquidation, Zeitraum für die Festlegung des betroffenen Personenkreises
E.2.3.4	Ermittlung der freien Mittel
E.2.3.6 E.2.3.7	Individueller und kollektiver Austritt
E.2.3.10	Übernahmevertrag, Veränderung der Aktiven und Passiven
E.3.1	Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel
E.4	Information und Vollzug, wobei der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorgekommission die Voraussetzungen prüft

## **E.6 Schlussbestimmungen**

### **E.6.1 Kostenbeteiligung**

Kosten aufgrund von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden diesen Vorsorgewerken in Rechnung gestellt wobei die im Organisationsreglement aufgeführten Ansätze zur Anwendung gelangen.

### **E.6.2 Inkrafttreten, Änderungen**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Fälle, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde durch eine Verfügung genehmigt.

Dieses Reglement tritt am XX. XX 2018 mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.